

Amtsblatt

Nr. 17

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung – Verpflichtende Nutzung des
Meldeportals zur Einrichtungsbezogenen Impfpflicht

226

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt zur Umsetzung der Meldung der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG folgende

F
A
C
H
B
E
R
E
I
C
H

G
E
S
U
N
D
H
E
I
T
S
A
M
T

Allgemeinverfügung

nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1
Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)
zur
Umsetzung des § 20 a IfSG

Zur Umsetzung des § 20 a IfSG ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an den Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 IfSG über das digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
2. Die Meldung nach Nummer 1 hat unverzüglich nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Absatz 1 a Nummer 7 e IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Benachrichtigung entgegen § 20 a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 IfSG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO, § 16 Absatz 1 i. V. m. Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist immer noch sowohl bundesweit als auch im Land Niedersachsen besorgniserregend. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante führen täglich zu mehreren Neuinfektionen und sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze absehbar. Hochaltrige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe. Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche, weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden Personen angewiesen. Ebenso wie (ältere) pflegebedürftige Personen, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, gehören die von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreuten Personen typischerweise aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu den vulnerablen Personengruppen.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise der Schutz dieser vulnerablen Personengruppen sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichteten Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 16 Absatz 1 IfSG gemäß § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen die Meldepflicht gemäß § 20 a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 IfSG sind nach § 73 Absatz 1 a Nummer 7 e IfSG bußgeldbewehrt. Die Bußgeldbewehrung eines Verstoßes von bis zu 2.500 € folgt aus § 73 Absatz 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen.

Göttingen, den 10.03.2022

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin



(Broistedt)